

Auskünfte: Kurt Gräßl, 4. Stock, Zi Nr 423, Tel Nr 05574/4951-52214

Zahl: BHBR-II-3101-127/2024-4

Bregenz, am 19.03.2024

K U N D M A C H U N G

Die Hotel Sonne Mellau GmbH erhielt ursprünglich mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 14.05.2009, Zi II-3101-2008/0254, die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für Kühlzwecke und für den Betrieb eines Laufbrunnens beim Beherbergungsbetrieb „Sonne Lifestyle Resort“ in Mellau, Übermellen 65 (Gst-Nr 389, KG Mellau). Im Zuge des wasserrechtlichen Schlussüberprüfungsverfahrens wurde zwar die grundsätzliche projekts-gemäße Umsetzung der Anlage festgestellt – wegen des abgesunkenen Grundwasserspiegels war jedoch ein konsensgemäßer Betrieb nur an wenigen Tagen im Jahr möglich und wurde letztlich für die mit 31.12.2019 befristete wasserrechtliche Bewilligung kein Wiederverleihungsantrag mehr gestellt.

Die aktuelle Situation stellt sich so dar, dass der alte Brunnen nun aufgelassen und stattdessen ein neuer Brunnen gebohrt werden soll. Dabei ist im Vergleich zum Bestand (8,0 m) nun eine Brunnentiefe von ca 21 m ab GOK vorgesehen. Die Rückgabe erfolgt voraussichtlich in einem Sickerrigol. Als Variante steht ein Versickerungsbrunnen (gebohrter Schluckbrunnen) zur Disposition.

Mit Eingabe vom 04.03.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 06.03.2024, hat im Namen und Auftrag der Hotel Sonne Mellau GmbH die bevollmächtigte Projektsabwicklerin 3P Geotechnik West ZT GmbH, Bregenz, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den zukünftigen Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe für Heiz- und Kühlzwecke nach Maßgabe vorgelegter Plan- und Beschreibungsunterlagen angesucht.

Über dieses wasserrechtliche Gesuch wird hiemit eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 25.04.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

08.30 Uhr an Ort und Stelle (Hotelparkplatz im Bereich des Mellenbaches)

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Mellau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Kurt Gräßl

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Angeschlagen am: 22.03.2024

Abgenommen am: 25.04.2024